

Beschlussvorlage Nr. B-148/2020

Einreicher:
Dezernat 6/Amt 61

Gegenstand:
Änderung der Aufstellungsbeschlusses und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96/19 „Heinrich-Schütz-Straße, ehemalige Kaserne“

		Status	Beratungsergebnis		
			öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine				
Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	30.06.2020	öffentlich			

gez. Michael Stötzer

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität beschließt:

1. Der Aufstellungsbeschluss Nr. B-237/2019 des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität vom 10.09.2019 wird wie folgt geändert:

- Der Wortlaut des Beschlusspunktes 2. wird durch folgenden Text ersetzt:

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Dementsprechend gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB.

Es wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 96/19 „Heinrich-Schütz-Straße, ehemalige Kaserne“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) gemäß Anlage 3 sowie die Begründung gemäß Anlage 4 werden in der Fassung vom 05.05.2020 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat den Bebauungsplan Nr. 96/19 „Heinrich-Schütz-Straße, ehemalige Kaserne“ in seiner Sitzung am 21.03.2012 als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 18.04.2012 trat der Bebauungsplan in Kraft.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität hat in seiner Sitzung am 10.09.2019 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 96/19 „Heinrich-Schütz-Straße, ehemalige Kaserne“ beschlossen (Beschluss B-237/2019). Der Bebauungsplan soll in seinen Festsetzungen geändert werden.

Die neuen Planungsziele sehen insbesondere vor:

- Erweiterung des Sondergebiets Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Bildungszentrum“ (SO_{Bildungszentrum}) zur Unterbringung eines neuen Schulstandortes („Gute Schule“) am Ende der Planstraße A im Nordosten des Plangebietes,
- Anpassung des Baufensters des SO_{Bildungszentrum} für zukünftige bauliche Erweiterungsmöglichkeiten des Terra Nova Campus,
- Reduzierung der öffentlichen Verkehrserschließung

Das Planänderungsverfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren geführt. Die Planaufstellung im beschleunigten Verfahren ist möglich, da mit der Beplanung des Gebietes im Umfeld des Terra Nova Campus nicht die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der besiedelten Bereiche (Freiraum), sondern die Anpassung, Umnutzung und Nutzungsänderung von innerhalb des Siedlungsbereiches befindlichen, planungsrechtlich festgesetzten Baugebiets- und Verkehrsflächen vorbereitet werden soll. So wird die Größe der festgesetzten zulässigen Grundfläche im direkten Vergleich von Ursprungsbebauungsplan und Änderungsbebauungsplan lediglich um ca. 650 m² erhöht.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist in diesem Fall nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB ausgesetzt, da Eingriffe, die aufgrund der Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- oder Europäischen Vogelschutzgebieten (Abs. 1 Satz 5), da solche Gebiete nicht tangiert werden.

Im beschleunigten Verfahren kann der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Wie nach § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren entfallen der Umweltbericht (§ 2a BauGB), die zusammenfassende Erklärung (§ 10a Abs. 1 BauGB) und die Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) sowie das Monitoring (§ 4c BauGB). Von diesen Vereinfachungsmöglichkeiten wird im vorliegenden Änderungsverfahren Gebrauch gemacht.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Entwurf

Anlage 4: Begründung